

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 30 (1933)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bedürfnisse zu sorgen und der Rekurrentin eine standesgemäße Lebensweise zu ermöglichen. Somit darf gesagt werden, sie lebe schon kraft eherechtlicher Ansprüche in günstigen Verhältnissen. Nun allerdings wäre es nicht angängig, ihr eigenes Einkommen ganz für die Verwandtenunterstützungen an die Schwester zu beanspruchen, und die Vorinstanz hat dies auch nicht getan. Selbst wenn der Ehemann sozusagen für alle Bedürfnisse der Rekurrentin, auch außerhalb des Haushaltes, sorgt, bleiben doch immer noch einige Aufwendungen, die in den Rahmen einer standesgemäßen, von günstigen Verhältnissen zeugenden Lebensweise fallen, ohne daß die Rekurrentin ihrem Ehemanne gegenüber einen Anspruch auf deren Bestreitung hätte. Man muß der Rekurrentin daher zubilligen, einen Teil ihres Einkommens für sich selber verbrauchen zu dürfen. Wenn die Vorinstanz diesen Teil auf etwa die Hälfte des Ganzen bemessen hat, so muß das als ungenügend bezeichnet werden. Die kleinen täglichen Ausgaben häufen sich während des Jahres und laufen bald auf einen ziemlichen Betrag an. Wesentlich mehr als ein Viertel des Einkommens der Rekurrentin darf daher nicht als Verwandtenunterstützung beansprucht werden. Eine monatliche Leistung von 30 Fr. dürfte den Verhältnissen angemessen sein. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 24. April 1933.)

**Bern.** Verwaltungsbericht der kantonalen Armendirektion pro 1932. Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1932 Fr. 9 874 950.93 (gegen Fr. 8 888 430.37 im Jahre 1931). Dazu kommen die Ausgaben aus dem Naturschadensfonds, nach Abzug des Beitrags des schweizerischen Fonds und des Budgetkredits von 20 000 Fr., für Beiträge an nicht versicherbare Naturschäden von 34 596 Fr., der Zuschuß des Staates für Bekämpfung des Alkoholismus von Fr. 54 784.88 (Betrag des Alkoholzehntels Fr. 124 244.82), die Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Neu- und Umbauten an Kranken- und Armenanstalten von 96 440 Fr. und die Beiträge für Altersbeihilfen an den Verein für das Alter und die Gemeinden Bern und Biel von 248 000 Fr.

Für das Jahr 1930 ergab sich in den ordentlichen Ausgaben eine Vermehrung gegenüber dem Vorjahre von rund 500 000 Fr., für das Jahr 1931 von rund 600 000 Franken und für 1932 gemäß vorstehender Aufstellung von rund einer Million. Von letzterer entfallen auf die Staatsbeiträge an die Gemeinden für die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten ca. 264 000 Fr, auf die auswärtige Armenpflege des Staates in Nichtkonfordskantonen und im Auslande 420 000 Fr., in Konfordskantonen ca. 210 000 Fr. und ca. 40 000 Fr. auf die staatlichen Erziehungsanstalten, also ca. 700 000 Fr. auf die eigentliche Armenpflege.

Die Ursache der gewaltigen Vermehrung der Ausgaben ist in der wirtschaftlichen Notlage und den damit verbundenen schlechten Erwerbsverhältnissen zu suchen, die für eine große Zahl der Bevölkerung kritisch geworden sind. Daß diese Verhältnisse so vorhanden sind, ist notorisch. Die Arbeitsämter registrieren in ihren Statistiken die Zahl der eingeschriebenen Arbeitslosen, und die Armenpflege wird mit denjenigen belastet, für die Armenunterstützung geleistet werden muß. Der Armenpflege fallen im weitern die Fälle zur Last, von welchen sie sonst in Anspruch genommen wird und die auf Krankheiten, Altersschwäche, Mißwirtschaft usw. zurückzuführen sind. Diese Zustände erforderten zunehmend und namentlich in den letzten Jahren vermehrte Leistungen sowohl der Gemeindearmenpflege als der auswärtigen Armenpflege des Staates. Zur Gemeindearmenpflege ist übrigens daran zu erinnern, daß die Beiträge des Staates prozentual festgelegt sind und sich nach den Ausgaben der Gemeinden des Vorjahres richten. Sie erklären die Mehrausgabe von 264 000 Fr.

Die auswärtige Armenpflege des Staates hat an der Mehrausgabe von ca. einer Million mit 630 000 Fr. den Hauptanteil. Den wesentlichsten Anteil an dieser ungewohnt starken Zunahme hat der Kanton Neuenburg und hier wiederum Chaux-de-Fonds. Zur Illustration der dortigen Verhältnisse sei angeführt, daß die Gemeinde im Jahre 1932 14 093 neuenburgische und 11 376 bernische Kantonsangehörige zählte. Beide Bevölkerungsteile halten sich also ungefähr die Wage, wobei gesagt werden muß, daß der mehr flottante bernische Teil ökonomisch weniger widerstandsfähig ist als der mehr sesshafte neuenburgische Teil. Die Gemeinde La Chaux-de-Fonds hat im Jahre 1932 für Unterstützungen inbegriffen die ärztliche Behandlung aller ortsansässigen In- und Ausländer, den Betrag von Fr. 804 901.03 ausgelegt; im gleichen Zeitraum hat der Kanton Bern die dort ansässigen Berner mit einem Betrag von 669 406 Fr. unterstützt.

Wohl das schwierigste Kapitel der Armenpflege bildet die Auslandsunterstützung, die im Jahre 1932 Fr. 307 538.15 (statt Fr. 227 288.55 im Jahre 1931). Wenn möglich wird die Heimerschaffung vermieden, so z. B. bei „abgebauten“ Melkern mit ihren großen Familien in Deutschland. Dagegen werden ledige Unterstützungsbedürftige heimgeschafft, ebenso unverheiratete Mütter, um sie in eigene Fürsorge zu nehmen. Ihre Unterbringung ist infolge der sprachlichen Schwierigkeiten, Beschäftigungsmangel und oft auch Mangel an gutem Willen der Betreffenden nicht leicht.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1932 13 886 Personen (5424 Kinder und 8462 Erwachsene, gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung von 78). Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende: Kinder: 794 in Anstalten, 2383 bei Privaten verkostgeldet, 2247 bei ihren Eltern. Erwachsene: 4570 in Anstalten, 1438 bei Privaten verkostgeldet, 240 bei ihren Eltern, 2214 in Selbstpflege.

Die Konfordsarmenpflege übergehen wir, da im „Armenpfleger“ des öftern darüber Bericht erstattet wird.

Das kantonale Armeninspektorat konstatiert große Vermehrung der Arbeit infolge der Krise, da die Arbeitslosigkeit die Lust zur Arbeit nimmt, ferner eine starke Anfüllung der Armenverpflegungsanstalten, die glücklicherweise in den letzten Jahrzehnten große Um- und Erweiterungsbauten erfahren haben. Eine Erleichterung des Betriebes wurde für diese Anstalten erreicht durch die Errichtung der Anstalt Sonvilier gemäß Art. 51 des bernischen Armenpolizeigesetzes, für 50 Insassen vorgesehen, jetzt aber schon von mehr als 60 bevölkert.

Was die Unterbringung in Anstalten anbelangt, so geht aus der Statistik hervor, daß sie zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielt. Von total 6865 Pflegekindern der Gemeinde sind bloß 988 in Anstalten untergebracht, die kantonale Armendirektion hat ihrerseits neben 1310 Privatpflegeplätzen 270 Kinder in Anstalten. In den sechs staatlichen Erziehungsheimen sind von total 282 Kindern 160 Kinder von der kantonalen Armendirektion verpflegt und bloß 122 Kinder von Gemeinden. Die Zahlen bestätigen die Auffassung, daß da und dort immer noch zum dauernden Schaden des Kindes mit der Versorgung in einer zweckmäßigen Anstalt zu lange zugewartet wird. Das Beispiel eines Falles, in dem ein Knabe in nicht weniger als elf verschiedenen Pflegeplätzen untergebracht war, bis endlich seine Aufnahme in einem Erziehungsheim nachgesucht wurde, ist einleuchtend genug. A.

— Wohnsitz und Arbeitsort. „Ob für den Wohnsitzerwerb der Arbeitsort des Familienhauptes oder der Ort der Familienniederlassung maßgebend ist, entscheidet sich danach, zu welchem dieser Orte nach den Umständen des Falles wichtigere wirtschaftliche Beziehungen bestehen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 11. Oktober 1932.)

In den Motiven wird ausgeführt:

Es ist unbestritten, daß E. L., Wärter der Irrenanstalt Waldau, berechtigt ist, fünf Nächte der Woche bei seiner in Bolligen wohnhaften Familie zu verbringen, und daß er von diesem Rechte auch Gebrauch macht. Dagegen ist er verpflichtet, zwei mal an seinem Arbeitsort in der Irrenanstalt zu übernachten. Es ist deshalb lediglich zu prüfen, ob für diesen Tatbestand für L. der polizeiliche Wohnsitz in Bolligen begründet wird oder ob die Gemeinde Bern, in deren Gebiet der Arbeitsort L's liegt, als polizeilicher Wohnsitz anzusehen ist. Unter dem polizeilichen Wohnsitz wird verstanden:

1. jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung,
2. jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als 30 Tage dauert.

Da die Einwohnergemeinde Bolligen die Schriften des L. nicht entgegengenommen hat, ist nur zu prüfen, ob die zweite Voraussetzung für eine Wohnsitzbegründung, nämlich die Einwohnung zustande gekommen ist, wobei die Dauer von 30 Tagen nicht in Frage steht. Die Einwohnung setzt einen Aufenthalt voraus, der nicht nur ein vorübergehender sein darf, sondern der als eigentliches Wohnen, Wohnsitz haben, bezeichnet werden kann. Durch das Nächtigen allein ist aber der Tatbestand der Einwohnung noch nicht hergestellt, wie dies die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint. Auch dürfte die Auslegung, daß eine Person, die zu mehreren Orten Beziehungen hat, da ihren polizeilichen Wohnsitz habe, wo sie die Mehrzahl der Nächte zubringe, nicht ausreichen und zwar besonders da nicht, wo eine Person zu zwei Orten nahe wohnörtliche Beziehungen hat. Man wird deshalb in solchen Grenzfällen auch auf andere Merkmale abstellen müssen, um festzustellen, an welchem Orte die Einwohnung eine ausschlaggebendere ist als an einem andern. Zu diesem Zwecke ist auch auf die wirtschaftlichen und örtlichen Beziehungen einer Person abzustellen, weil sie Bindungen zu einem Orte darstellen, durch die nebst dem bloßen Nächtigen eine Einwohnung viel sicherer in Erscheinung tritt. Die örtlichen Beziehungen, bei denen schon allein der Umstand, daß die Familie eben an diesem Orte wohnt, eine Rolle spielen kann zusammen mit den wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Ort, können eben für die betreffende Person wichtiger sein als die Beziehungen zum Arbeitsort, so daß die Einwohnung am Orte der Familienniederlassung als wichtiger anzusehen ist.

Der Regierungsstatthalter hat mit Recht den vorliegenden Tatbestand als früheren Fällen entsprechend angesehen und die Einschreibung am Orte des Wohnortes der Familie verfügt. Das Wohnen in der Irrenanstalt Waldau bildet lediglich eine Ausnahme und andere maßgebendere Beziehungen als für Bolligen liegen nicht vor. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band XXXI, Nr. 20.)

A.

— Familienunterstützungspflicht. „Die Familienunterstützungspflicht beginnt spätestens mit der Geltendmachung des Anspruchs. Sie ist auf diesen Zeitpunkt zurückzubeziehen, sofern schon damals eine Unterstützungsbedürftigkeit bestand und eine frühere Festsetzung nur wegen Weigerung des Pflichtigen unmöglich war.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 10. März 1933.)

Motive:

Die Beitragspflicht der gesetzlich verpflichteten Verwandten beginnt grundsätzlich nach Art. 328 ZGB, sobald die Unterstützungsbedürftigen ohne diesen Beitrag in Not geraten würden. Spätestens mit der Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs beginnt daher auch die Beitragspflicht der Verwandten, sofern der An-



spruch der Bedürftigen tatsächlich begründet ist. Muß wegen Weigerung der Pflichtigen das amtliche Festsetzungsverfahren durchgeführt werden, so ist im spätern Entscheid — falls dies verlangt wird — die Beitragspflicht auf denjenigen Zeitpunkt zurückzudatieren, in welchem der Anspruch auf Unterstützung vom Bedürftigen oder von der ihn unterstützenden Armenbehörde erstmals tatsächlich geltend gemacht wurde, wobei zu prüfen ist, ob die Unterstützungsbedürftigkeit schon in jenem Zeitpunkt bestand und die frühere Festsetzung nur wegen der Weigerung des Pflichtigen nicht möglich wurde. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Die Direktion der sozialen Fürsorge B. hat die Verhandlungen mit H. J. betreffend Leistung eines angemessenen Beitrages für seine unterstützungsbedürftige Mutter bereits im April 1932 aufgenommen. Durch die Weigerung des H. J., einen seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten, wurde die amtliche Feststellung notwendig. Das bezügliche Begehren konnte erst im Oktober 1932 geltend gemacht werden. Die soziale Fürsorge B., die tatsächlich bereits ab September 1931 unterstützte, stellte daher das Begehren, der Beitrag des H. J. sei rückwirkend auf 1. April 1932 festzusetzen. Diesem Begehren ist, da die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu entsprechen. Dagegen hört die Unterstützungspflicht des H. J. mit 15. Dezember 1932 auf, da seine Mutter seither nicht mehr unterstützt wird. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 62.) A.

— Etataufnahme eines Kindes. „Bei der Etataufnahme eines Kindes ist weniger auf die momentanen Verdienstverhältnisse der Eltern abzustellen, als darauf, was diese unter normalen Verhältnissen bei ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten verdienen können.“ (Entscheid der Armendirektion vom 28. November 1932.)

Aus den Motiven:

Es kann an der Hand von beliebig vielen Beispielen nachgewiesen werden, daß ein Taglohn von Fr. 7.40 bis 10 Fr. — normale Verhältnisse vorausgesetzt — genügt, um eine Familie mit vier bis fünf Kindern vor einem dauernden Notstand zu schützen. Zeitweise Unterstützungsbedürftigkeit rechtfertigt die Aufnahme von Familiengliedern auf den Etat der dauernd Unterstützten nicht, namentlich dann nicht, wenn diese zeitweise Unterstützungsbedürftigkeit auf zeitweise Arbeitslosigkeit oder geringe Verdienstmöglichkeit infolge Krise, auf unsoliden Lebenswandel oder nicht richtige Verwendung des Einkommens oder endlich auf vorübergehende Erkrankungen usw. zurückzuführen ist. Die Folgen zeitweiser Arbeitslosigkeit können durch Eintritt in eine Arbeitslosenversicherung teilweise aufgehoben werden, ebenfalls die finanziellen Folgen bei Erkrankungen durch den Eintritt in eine Krankenkasse. Ist aber die Unterstützungsbedürftigkeit auf zeitweisen unsoliden Lebenswandel oder nicht richtige Einteilung oder Verwendung des Einkommens zurückzuführen, so kann dagegen mit vormundschaftlichen oder armenpolizeilichen Maßnahmen eingeschritten werden, und es muß zunächst der Erfolg solcher Maßnahmen abgewartet werden, bevor zu einer Etataufnahme geschritten werden darf. Dabei genügt es nicht, solche Maßnahmen nur anzudrohen, wie dies die Armenbehörde B. gemacht hat, sondern sie müssen gegebenenfalls auch ausgeführt werden. Genügen aber auch diese Maßnahmen nicht, um mehrere Familienglieder vor einem dauernden Notstand zu bewahren, so ist vor der Etataufnahme stets noch zu prüfen, ob unterstützungsfähige, gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden sind, und wie hoch voraussichtlich die von diesen zu erwartenden Beiträge sind.

Wären vor der Etatverhandlung alle diese Maßnahmen richtig durchgeführt worden, so hätte keine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit festgestellt werden können. Auf dem Lande können die Lebensunkosten durch Bebauung von Pflanz-

land, durch das Sammeln von Holz, Haltung von Geflügel oder sonstigen kleinen Nutztieren usw. wesentlich verringert werden. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 22.) A.

— Wohnsitzverhältnisse der Stiefkinder. „Bei Verheiratung der Mutter folgen die Kinder dem Stiefvater im Wohnsitz, soweit sie nicht auf dem Etat der dauernd Unterstügten stehen. Bei einer nachträglichen Etataufnahme des Kindes werden deren wohnsitzrechtliche Folgen auf denjenigen Zeitpunkt zurückgezogen, in dem das Kind nach den tatsächlichen Verhältnissen auf den Etat hätte aufgenommen werden sollen. Unterstützungsbeiträge des Stiefvaters dürfen aber nicht als Unterstützung aus freiwilliger Liebestätigkeit betrachtet werden, bei deren Nichtvorhandensein die Etataufnahme erforderlich gewesen wäre.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 28. Februar 1933.)

Motive:

Nach Art. 100, lit. e des N. u. NG. erlangen bei der Verheiratung der Mutter ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes, sofern sie zurzeit der Verheiratung den Wohnsitz der Mutter teilten, was vorliegend der Fall war. Von dieser Regel hat die Praxis immer dann eine Ausnahme gemacht, wenn ein solches Kind im Zeitpunkt der Verheiratung der Mutter auf dem Etat der dauernd Unterstügten stand (vgl. E. Blumenstein: „Der Wohnsitzwechsel minderjähriger Kinder,“ Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. XXIII, S. 1 ff.). Auch das traf in diesem Falle nicht zu. Das Kind folgt bei diesem Sachverhalt dem Stiefvater von Gesetzes wegen im polizeilichen Wohnsitz. Der Regierungsrat hat dann allerdings auch entschieden, daß bei einer nachträglichen Etataufnahme des Kindes die wohnsitzrechtlichen Folgen der Etataufnahme auf denjenigen Zeitpunkt zurückzubeziehen seien, in dem das Kind nach den tatsächlichen Verhältnissen auf den Etat hätte aufgenommen werden sollen. Die Gemeinde S. behauptet nun auch, die Etataufnahme hätte schon erfolgen sollen, als der Wohnsitz von L. noch gegeben war. Die Gemeinde L. habe durch ihr Einschreibungsbegehren vom Dezember 1931 die gesetzliche Ordnung umgangen, so daß diese Einschreibung nichtig sei. Die Notwendigkeit der damaligen Etataufnahme war indessen nicht gegeben; denn es ist unbestritten, daß die Ortsbehörde von L. nur unter zwei Malen mit 20 Fr. und 80 Fr. an den Unterhalt des Kindes beitragen mußte, während im übrigen der Kindsvater und die Mutter für seinen Unterhalt aufkamen. Von einer Umgehung der gesetzlichen Ordnung wegen Nichtaufnahme auf den Etat der dauernd Unterstügten kann deshalb nicht gesprochen werden. Die Gemeinde S. ist zu dieser unhaltbaren Auffassung nur gekommen, weil die Einschreibung später verlangt wurde. Dies ist aber entgegen der Annahme der Rekurrentin insofern nicht von Belang, als sie den Rückgriff im Fall einer nachherigen Etataufnahme auf zwei Jahre hätte geltend machen können, wobei bis zur Einschreibung in S. nach den Eintragungen noch L. als vorhergehende Wohnsitzgemeinde anzusehen war. Es geht auch nicht an, die Beiträge der Mutter seit der Verheiratung — weil vom Stiefvater geleistet — als Unterstützung aus freiwilliger Liebestätigkeit, bei deren Nichtvorhandensein die Etataufnahme erforderlich gewesen wäre, hinstellen zu wollen. Der Mutter lag als solcher die gesetzliche Unterstützungspflicht ob, der sie durch die Beiträge nachgekommen ist. Ob diese Beiträge von ihrem Manne oder aus ihrer Arbeit herkamen, ist unerheblich. Ebenso haben die vormundschaftlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang keine Bedeutung, da sie auf Voraussetzungen fußen, die für die Bestimmung des polizeilichen Wohnsitzes nicht maßgebend sind. Somit ist das Begehren um Rückschreibung in das Wohnsitzregister von L. abzuweisen. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 61.)

— Stellung des Mietzinsgläubigers gegenüber der Armenbehörde.  
„Der Mietzinsgläubiger ist nicht zu einer Gemeindebeschwerde gegenüber der Armenbehörde legitimiert, wenn diese sich weigert, den von einem zahlungsunfähigen Mieter geschuldeten Mietzins zu bezahlen. Aber auch dieser letztere selbst erschiene nicht als beschwerdelegitimiert.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 17. März 1933.)

Motive:

Die Eingabe des A. W. qualifiziert sich als Gemeindebeschwerde im Sinne von Art. 63 ff. Gemeindegesetz. Aus den Akten ergibt sich zunächst, daß eine Legitimation, gegen die Armenbehörde M. Beschwerde zu führen, nicht besteht. Er möchte durch die eingereichte Beschwerde erreichen, daß der ihm von den Eheleuten B. geschuldete Mietzins nachträglich durch die gegenüber der Familie B. zuständige Armenbehörde M. bezahlt wird. Da aber die Armenbehörde M. weder eine direkte noch subsidiäre Gutssprache für diese Mietzinse geleistet hat, so kommt eine Haftung dieser Behörde nicht in Frage. Es handelt sich hier um ein rein privates Schuldverhältnis zwischen Vermieter und Mieter, und die Forderung des Vermieters W. ist auf dem ordentlichen Zivilwege geltend zu machen. Die Armenbehörde M. bestreitet daher mit Recht die Legitimation des A. W. zur Beschwerdeführung, und ihr Rekurs ist daher aus diesem Grunde gutzuheißen.

Damit erübrigt es sich, den Fall materiell näher zu prüfen. Wegen ungenügender Unterstützung durch die Armenbehörde M. hätte übrigens nur von B. selbst und nur in beschränktem Maße Beschwerde geführt werden können. Dies ist nicht erfolgt. Aber selbst wenn man dies annehmen wollte, so müßte diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Art. 81 des bernischen A. u. N. G. schließt die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auf dem Wege Rechts ausdrücklich aus. Auf die Eingabe des B. könnte daher überhaupt nicht eingetreten werden, soweit sie gegenüber der Gemeinde M. den Zuspruch bestimmter Unterstützungsbeträge verlangt. Die Praxis hat einzig ein Beschwerderecht im Sinne von Art. 63 ff. Gemeindegesetz zugestanden, d. h. eine allgemeine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen von Gemeindeorganen, also auch gegenüber von Armenbehörden, wenn der Arme durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten persönlich verletzt wurde. Dies trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Die Armenbehörde M. hat sowohl dem B. als auch dem Hauseigentümer W. ausdrücklich mitgeteilt, aus welchen Gründen sie eine Übernahme des Mietzinses ablehnen müsse. Aus den Akten ergibt sich, daß die eingenommene ablehnende Haltung der Armenbehörde M. gerechtfertigt war, da B. nur vorübergehend ungenügenden Verdienst hatte. Die Armenbehörde M. hat sich auch bemüht, der Familie eine billigere Wohnung zu verschaffen. Sie hat ferner für ein Kind das Pflegegeld in der Anstalt „Maison blanche“ bezahlt, solange dies notwendig erschien. Damit hatte sie getan, was ihr billigerweise zugemutet werden konnte. Die Ablehnung der Übernahme des Mietzinses durch die Armenbehörde M. bedeutete daher durchaus nicht eine Verletzung seiner persönlichen Rechte. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 76.) A.

**Solothurn.** Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1932. Im Berichtsjahr ergab sich keine Erhöhung der Aufwendung für Armenzwecke aus staatlichen Mitteln gegenüber dem Vorjahr. Die Gesamtauszahlungen betragen pro 1932 Fr. 841 793.19 gegenüber Fr. 842 681.20 im Jahre 1931. Diese Erscheinung ist erzielt worden durch die auf allen Gebieten der Staatsverwaltung infolge Knappheit der vorhandenen finanziellen Mittel bedingte, notwendige Zurückhaltung in den Ausgaben. Von den gesamten Ausgaben der staatlichen Unterstützungen absorbierten die Verwaltungsdefizite der staatlichen Anstalten Rosegg, Kantons-



Spital, Zwangsarbeitsanstalt Schachen und Pflegeheim Fridau Fr. 494 610.62, d. h. mehr als die Hälfte. Der Ertrag des Armensteuerzehntels betrug Franken 241 762.51; es wurden aber Fr. 287 193.57 ausbezahlt; die Mehrausgaben mußten aus andern staatlichen Mitteln aufgebracht werden. Da die Unterstützungen für Kurzwecke erheblich zugenommen hatten, wurde über die Bedürfnisfrage Nachforschung gehalten; in der Folge mußte die Bewilligung von Kurbeiträgen auf die Fälle von wirklicher Bedürftigkeit beschränkt werden. Zur Gewährung von Zuschüssen an finanziell schwache Gemeinden stand der übliche Kredit von 60 000 Fr. zur Verfügung. Davon mußten vorweg 18 600 Fr. den unter staatlicher Sachwaltschaft stehenden Gemeinden Beinwil, Kammersrohr und Grod zugewendet werden; die übrigen 41 400 Fr. wurden an 35 Gemeinden im Verhältnis zu ihrer ökonomischen Lage verteilt.

Die Armenpflege der Gemeinden ist einmal unter dem Gesichtspunkt der Leistungen der Bürgergemeinden dargestellt. Die Armenausgaben der solothurnischen Bürgergemeinden erreichten im Jahre 1932 die Gesamtsumme von Fr. 1 264 381.06 gegenüber Fr. 1 141 456.66 im Jahre 1931. Die Vermehrung dieser Ausgaben um rund 120 000 Fr. ist auf die andauernde Wirtschaftskrise, insbesondere die Arbeitslosigkeit, zurückzuführen. Das Bestreben der Gemeinden, mit Notstandsarbeiten Verdienst zu verschaffen, hat die direkten Armenausgaben beschränkt. Immerhin sind nicht alle Gemeinden in der Lage, ihre Armenlasten auf diesem Wege zurückzudrängen. Dies trifft leider gerade bei denjenigen Gemeinden zu, die ohnehin nicht gut situiert sind. Es gibt Gemeinden, die ihre daherigen Ausgaben kaum mehr zu erfüllen imstande sind. Erschwerend fällt dabei in Betracht, daß nicht nur für Bürger im Inland, sondern auch für solche im Ausland Hilfe in vermehrtem Maße einsetzen mußte. In der Regel trifft es Bürger, die es in der guten Zeit zu Vermögen und Ansehen gebracht haben, durch die schlimmen Verhältnisse in den auswärtigen Staaten aber wieder um Hab und Gut gekommen sind. Mit welchen Gefühlen sich diese bedauernswerten Mitbürger im Auslande um Armenunterstützung bewerben, ist leicht begreiflich. Im allgemeinen war viel Verständnis für sie seitens der Gemeinden vorhanden. Die Zahl der Unterstützungsfälle hat von 4056 im Jahre auf 4725 im Jahre 1932 zugenommen. Das Anwachsen der Ausgaben bedingte vermehrte Einnahmen. Den Gemeinden ist es erfreulicherweise gelungen, die Mehraufwendungen durch Mehreinnahmen nahezu zu parallelisieren, indem sie 104 000 Fr. mehr aufbrachten. Die gesamten Einnahmen der Gemeindearmenfonds betragen pro 1932 Fr. 1 291 932.23 gegenüber Fr. 1 187 239.58 im Jahre 1931. Wenn es auch den Bürgergemeinden gelungen ist, trotz erheblicher Mehrbelastung das finanzielle Gleichgewicht zu behalten, so muß doch die finanzielle Situation für viele als äußerst gespannt und gefährlich bezeichnet werden. Längere Beanspruchung in dem Maße werden sie nicht mehr aushalten und zusammenbrechen. Das Departement des Armenwesens hat deshalb eine Revision des Armenfürsorge-Gesetzes vorgeschlagen. Der Departementalentwurf ist im Herbst 1932 sämtlichen Mitgliedern des Regierungsrates zugestellt worden.

Wie die Unterstützungen der Bürgergemeinden, so weisen auch die wohnörtlichen Unterstützungen eine namhafte Steigerung auf und zwar ungefähr im nämlichen Verhältnis wie im Vorjahre. Die Zahl der Fälle ist von 1549 im Jahre 1931 um 463 auf 1912 im Jahre 1932 gestiegen. Der Betrag der Unterstützungen für Bürger anderer Kantone erzeugte im Jahre 1932 Fr. 596 355.60 (gegenüber Fr. 481 022.60 im Jahre 1931). Von den Gesamtaufwendungen entfallen Franken 291 520.70 auf den Heimatkanton, Fr. 202 657.50 auf den Wohnkanton und Franken 102 177.40 auf die Wohngemeinden. Die Aufwendungen von Wohnkanton und



Wohngemeinden zugunsten Bürger anderer Konfordskantone betragen Franken 304 834.90. Demgegenüber haben die andern Konfordskantone für Solothurnische Kantonsangehörige total Fr. 392 730.15 aufgewendet, woran von den Heimatgemeinden zurückbezahlt wurden Fr. 213 919.95, so daß zu Lasten der Wohnortsbehörden Fr. 178 810.20 verblieben. Der Verkehr zwischen den Kantonen und den Gemeinden wickelte sich im großen Ganzen reibungslos ab. Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Interpretation des Konfordates sind nicht zu vermeiden, wobei namentlich über das Maß der Unterstützung die Ansichten auseinandergehen. Die etwa entstehenden Differenzen (namentlich zwischen ländlichen Heimatgemeinden und städtischen Wohngemeinden) wurden ohne Ausnahme gütlich erledigt. A.

**Basel.** Armeninspektor Frey entwirft im Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege ein anschauliches Bild über die Tätigkeit dieser bedeutenden Fürsorgeinstitution Basels im Jahre 1932. Das stärkste Kontingent der Unterstützungsbedürftigen stellten, wie in dieser Zeit der zunehmenden Wirtschaftskrise nicht anders zu erwarten war, die Arbeitslosen, die vorübergehend oder dauernd von den Arbeitslosenstellen ausgesteuert waren, die ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet hatten oder die staatliche Notunterstützung nicht in Anspruch nehmen konnten, und solche, für die die Arbeitslosenunterstützung zum Unterhalt ihrer Familie nicht ausreichte. An zweiter Stelle unter den Unterstützungsempfängern rangierten die Betagten und Gebrechlichen, dann folgen die Kranken, die kinderreichen Familien und zuletzt die Trunksüchtigen, Liederlichen, Mißwirtschaftler. Die Zusammenarbeit mit den andern gemeinnützigen und wohltätigen Unternehmungen der Stadt Basel war eine recht erspriechliche und wird immer mehr gepflegt. Das ist zu einem guten Teil der Zentralkommission für soziale Fürsorge zuzuschreiben, die eine Familienfürsorgestelle mit zwei Familienfürsorgerinnen geschaffen hat, deren Aufgabe ist, die verschiedenen im einzelnen Fall in Betracht kommenden privaten und staatlichen Hilfsinstanzen zu einem planmäßigen Zusammenwirken zu veranlassen. Die allgemeine Armenpflege steht mit diesen Fürsorgerinnen in ständigem Kontakt. Die beiden eigenen Fürsorgerinnen sind durch die neue Institution keineswegs überflüssig geworden. — An Unterstützungsgeldern wurden von den Sekretären, deren Zahl sich nun auf fünf erhöht hat, von Armenbehörden, Hilfsinstitutionen und Fürsorgeverbänden nicht weniger als 1 600 000 Fr. erhältlich gemacht, was von einer gewaltigen, meistens nicht erfreulichen Arbeit zeugt. Die Statistik der neuen Unterstützungsfälle im Jahr 1932 ergibt, daß von den 1501 neuen Fällen mit 3205 Personen ein Fünftel im Berichtsjahre 1932 und nahezu die Hälfte in den letzten drei Jahren nach Basel zugewandert sind. Der stärkste Zuzug erfolgte aus dem Kanton Baselland (178 = rund 25%) und auf das Alter gesehen, stellen die 30- bis 40jährigen Unterstützten das größte Kontingent (27,6%). Es folgen die 20- bis 30jährigen mit 26,0%. Die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit war in nicht weniger als 40,7% der Fälle die Arbeitslosigkeit, in 28,5% ungenügender Verdienst, in 21,6% Krankheit und Unfall, in 6,4% Alter und nur in 1,7 und 1,1% getrübt Familienverhältnisse und Trunksucht, Liederlichkeit und Mißwirtschaft. — Die Gesamtaufwendungen im Jahre 1932 stiegen auf 2 249 218 Fr., wovon 61 366 Fr. zu Lasten der Allgemeinen Armenpflege selbst fielen. Der Staat leistete 633 098 Fr. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 191 773 Fr. W.

**Zürich.** Dem Bericht des Hilfsvereins Richterswil entnehmen wir, daß im Jahre 1932 ein Zentralunterstützungsregister geschaffen wurde, dessen Führung den Organen der Gemeinderatskanzlei übertragen wurde, und das den Hilfsinstanzen am Ort die Möglichkeit verschafft, sich über neu angemeldete Unterstützungsfälle rasch und zuverlässig zu orientieren. W.